

## Bundessozialgericht erleichtert Übernahme der Bestattungskosten

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 29. September 2009 (Az: B 8 SO 23/08 R) klare Aussagen zur Auslegung von § 74 SGB XII, der grundlegenden Vorschrift für Sozialbestattungen, getroffen.

Der Ehemann der Klägerin verstarb 58jährig. Das Sozialamt lehnte die Übernahme der Bestattungskosten in Höhe von insgesamt 1.394,12 Euro (einschließlich der Einäscherung) ab. Zur Begründung verwies das Sozialamt auf vermutlich vorhandene Ansprüche der Klägerin gegen die 80jährige Mutter des Verstorbenen.



Zu Unrecht – wie das BSG und zuvor schon die Instanzgerichte feststellten. Zunächst betont das BSG, dass § 74 SGB XII eine Sonderstellung im Rahmen der Sozialhilfe einnimmt. Denn zum einen knüpft der Anspruch nicht wie sonst bei der Sozialhilfe zwingend an die Bedürftigkeit des Antragstellers an, sondern beinhaltet eine besondere eigenständige Leistungsvoraussetzung, nämlich die der Unzumutbarkeit.

Zunächst muss das Sozialamt allerdings die Bedürftigkeit des Antragstellers prüfen. Liegt diese vor, kann ihm ohnehin die Übernahme der Bestattungskosten nicht zugemutet werden. Aber wegen der zusätzlichen und eigenständigen Leistungsvoraussetzung der Unzumutbarkeit sind eben durchaus Fälle denkbar, bei denen an sich der Antragsteller leistungsfähig wäre, aber dennoch die Bestattungskosten nicht tragen muss. Wenn das eigene Einkommen des Antragstellers die Einkom-

mensgrenze des § 85 SGB XII überschreitet, muss der Antragsteller dennoch nicht zwingend die Bestattungskosten voll oder ganz selbst tragen. Stellt sich bei der notwendigen Einzelfallbetrachtung nämlich heraus, dass zum Beispiel zerrüttete Verwandtschaftsverhältnisse vorliegen (Vater hatte nach der Scheidung über Jahrzehnte hinweg keinen Kontakt mehr zu seinen eigenen Kindern) kann auch bei an sich ausreichendem Einkommen der Antrag an das Sozialamt berechtigt sein!

Zum andern hat § 74 SGB XII eine Sonderstellung, weil die Notlage nicht wie bei anderen Sozialhilfeansprüchen fortbestehen muss: Der Anspruch gegen das Sozialamt besteht selbst dann, wenn die Bestattung durchgeführt und auch schon gegebenenfalls sogar vom Antragsteller bezahlt wurde. § 74 SGB XII verlangt nur, dass die Kosten erforderlich und deren Tragung dem Antragsteller nicht zumutbar sind. Demzufolge ist der sozialhilferechtliche „Bedarf“ nicht die Bestattung selbst, sondern die Entlastung des Verpflichteten von deren Kosten. Demzufolge muss der Antragsteller auch nicht vor Beauftragung oder Bezahlung der Bestattung das Sozialamt informieren. Ergibt sich jedoch die Unzumutbarkeit schon aus der Bedürftigkeit des Antragstellers, darf der Antragsteller nicht auf seine möglichen Ausgleichsansprüche gegen Dritte verwiesen werden, hier also die Ehefrau auf Ansprüche gegen die Mutter des Verstorbenen. Das BSG legt umfangreich dar, dass solche Ansprüche, ob aus Erbe (§ 1968 BGB) oder aus Unterhalt (§ 1615 Abs. 2 BGB) grundsätzlich immer zweifelhaft sind und unsicher in ihrer Durchsetzbarkeit sind. Der Einsatz solcher vermeintlicher Vermögenswerte (und das sind Ansprüche grundsätzlich immer) ist dem Antragsteller gerade auch im Sinne von § 74 SGB XII nicht zumutbar. Bei bloß hypothetischen Forderun-

gen handelt es sich nicht um sogenanntes „bereites“ Vermögen. Dies ist sogar noch viel weniger der Fall, wenn wie hier der Anspruchsgegner, also die Mutter, alle Ansprüche ablehnt und ein langwieriger Prozess mit ungewissem Ausgang angestrengt werden müsste.

Allzu schnell versuchen sich Sozialämter der komplexen Prüfung eines Antrags auf Sozialbestattung durch den Hinweis auf den Nachrang der Sozialhilfe zu entziehen. Dieses Totschlagargument wird nach der überzeugenden Rechtsprechung des BSG den Sozialämtern zukünftig nicht mehr weiterhelfen. Denn zudem hat das BSG dargestellt, dass in Zweifelsfällen das Sozialamt nicht völlig schutzlos ist, weil es die von ihm selbst behaupteten Ausgleichsansprüche ohne weiteres auf sich gemäß § 93 SGB XII überleiten kann. Das Sozialamt trägt dann das Prozessrisiko, das aber gerade im Rahmen der Zumutbarkeit dem Antragsteller nicht auferlegt werden darf.

Allerdings muss man sich als Bestatter im Zusammenhang der Sozialbestattung selbst gut auskennen. Denn wer überhaupt einen Antrag beim Sozialamt stellen kann, richtet sich nach einer Rangfolge, die nicht identisch ist mit der Bestattungspflicht laut Landesbestattungsgesetz. Und man kann wohl kaum zum Zeitpunkt des Bestattungsauftrages genau wissen, wer zum Beispiel alles das Erbe ausschlagen wird. Zu beachten ist auch, dass ein Kunde, dem die Bestattungskosten nicht aus Bedürftigkeit, sondern aus anderen Gründen unzumutbar sind, durchaus vom Sozialamt auf Ausgleichsansprüche gegen Dritte verwiesen werden kann. Dieser Kunde muss also unter Umständen zuerst den Bestatter bezahlen und eventuelle Ausgleichsansprüche vor Gericht durchfechten, bis er am Ende vielleicht doch einen Ersatzanspruch gegenüber dem Sozialamt erhält. (mp)